

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien

Technische Universität Ilmenau | PF 10 05 65 | 98684 Ilmenau

Deutscher Bundestag
Haushaltsausschuss
Platz der Republik 1

10557 Berlin

Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil.
Fritz Söllner

Institut für Volkswirtschaftslehre
Fachgebiet Finanzwissenschaft

Besucheradresse:
Ehrenbergstraße 29 (Ernst-Abbe-Zentrum)
98693 Ilmenau

Telefon +49 3677 69-2658
Telefax +49 3677 69-1229

fritz.soellner@tu-ilmenau.de
www.tu-ilmenau.de/fakww/

Ilmenau, 4. Dezember 2023

Stellungnahme

zum Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2023 nebst Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2023, zum Antrag auf einen Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes und zum Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes für die öffentliche Anhörung im Haushaltsausschuss am 5. Dezember 2023

1. Zur Ausgangslage

Mit dem Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 wurden die Artikel 1 und 2 des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 als mit Artikel 109 Absatz 3, Artikel 110 Absatz 2 und Artikel 115 Absatz 2 Grundgesetz unvereinbar und damit nichtig erklärt (Bundesverfassungsrecht 2023). Die Übertragung von 60 Milliarden Euro aus nicht in Anspruch genommenen Corona-Notfallkrediten in den Klima- und Transformationsfonds (KTF), die für 2021 nachträglich im Februar 2022 erfolgte, war also rechtswidrig. Für diese Einschätzung waren drei Gründe maßgeblich: *Erstens* hätte »ein sachlicher Veranlassungszusammenhang zwischen der Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation und der Überschreitung der Kreditobergrenzen« gefehlt, ohne den der Sinn und Zweck der grundgesetzlichen Verschuldungsbremse von Artikel 109 Absatz III und Artikel 115 Absatz II Grundgesetz nicht erreicht werden könne. *Zweitens* würde die Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Jahr 2021 und deren Verausgabung in Folgejahren gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit (Artikel 110 Absatz 2 Grundgesetz) verstoßen. Und *drittens* wäre

die Verabschiedung des Nachtragshaushalts für 2021 im Jahr 2022 mit dem Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit (Artikel 110 Absatz 2 Grundgesetz) unvereinbar.

Als unmittelbare Konsequenz dieses Urteils sind Kreditermächtigungen beim KTF in Höhe der rechtswidrig übertragenen 60 Milliarden Euro zu streichen, die damit in den Folgejahren nicht mehr zur Verfügung stehen.

Mittelbar sind auch andere Sondervermögen bzw. Fonds betroffen. Aus Sicht der Bundesregierung handelt es sich dabei zum einen um den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF). Dieser wurde 2020 zur Bewältigung der Folgen der Coronakrise mit einem Volumen von zunächst 600 Milliarden Euro etabliert, welches 2022 auf 250 Milliarden Euro reduziert wurde. Im selben Jahr wurde der Fonds ermächtigt, zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energiekrise infolge des Ukrainekriegs Kredite in Höhe von 200 Milliarden Euro aufzunehmen. Damit fehlt auch beim WSF der erforderliche sachliche Veranlassungszusammenhang und liegt ein Verstoß gegen das Prinzip der Jährlichkeit vor. Im Gegensatz zum KTF wurden diese Gelder schon zum Teil verausgabt.

Zum anderen sieht die Bundesregierung auch das Sondervermögen Aufbauhilfe 2021 (SVA) als problematisch an. Diese wurde 2021 zur Unterstützung der von der Flutkatastrophe im Ahrtal Betroffenen eingerichtet. Hier erfolgte zwar keine Umwidmung, aber es wurde durch die Verausgabung in den Folgejahren auch gegen das Prinzip der Jährlichkeit verstoßen.

Von daher ist der Haushalt 2023 insoweit verfassungswidrig, als Mittel aus dem WSF und dem SVA im Jahr 2023 schon verausgabt sind oder bis zum Jahresende noch verausgabt werden sollen.

2. Der Nachtragshaushalt 2023

Um die Verfassungsmäßigkeit des Haushalts 2023 wiederherzustellen, soll ein Nachtragshaushalt gemäß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 27. November 2023 (Deutscher Bundestag 2023b) verabschiedet werden.

Neben der Berücksichtigung »aktueller einnahme- und ausgabeseitiger Entwicklungen« (Deutscher Bundestag 2023b, S. 14) sind im Wesentlichen drei Maßnahmen vorgesehen (Deutscher Bundestag 2023b, S. 6). *Erstens* wird im KTF die Rücklage um 60 Milliarden Euro verringert und der Wirtschaftsplan des KTF entsprechend angepasst. Auf die Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2023 hat dies keine Auswirkungen. *Zweitens* wird die Entnahme aus der mit notlagenbedingten Krediten des Jahres 2022 gebildeten Rücklage durch den WSF rückgängig gemacht. Zum Ausgleich des Wirtschaftsplans des WSF werden zusätzliche Kredite in Höhe von 43,2 Milliarden Euro benötigt, die bei der Feststellung der Kreditaufnahme gemäß Artikel 115 Absatz 2 Grundgesetz zu berücksichtigen sind. *Drittens* wird auch der Wirtschaftsplan des SVA angepasst, indem die Ausgaben des Jahres 2023 nicht durch die Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2021, sondern durch eine Zuweisung aus dem Bundeshaushalt in Höhe von ca. 1,6 Milliarden Euro finanziert werden.

In der Summe ergibt sich also eine zusätzliche Nettokreditaufnahme des Bundes für das Jahr 2023 in Höhe von 44,8 Milliarden Euro. Damit steigt die Nettokreditaufnahme des Bundes in diesem Jahr auf 70,612 Milliarden Euro, was die nach der »Schuldenbremse« des Artikel 115 Absatz 2 Grundgesetz zulässige (und durch den bisherigen Haushaltsplan schon ausgeschöpfte) Nettokreditaufnahme von 25,812 Milliarden Euro um 44,8 Milliarden Euro übersteigt (Deutscher Bundestag 2023b, S. 15).

Aus diesem Grund ist die Feststellung einer »außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt« erforderlich, damit die Kreditobergrenzen des Artikel 115 Absatz 2 Grundgesetz überschritten werden können. Die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP haben am 27. November 2023 beantragt, dass der Deutsche Bundestag einen entsprechenden Beschluss fasst (Deutscher Bundestag 2023a). In ihrem Antrag folgen die genannten Fraktionen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, die ein Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation im Jahr 2023 sieht und die von ihr getroffenen Maßnahmen, insbesondere die zusätzliche Kreditaufnahme in diesem Jahr, für erforderlich und geeignet hält, um diese Notsituation abzuwehren bzw. zu überwinden (Deutscher Bundestag 2023b, S. 6-14).

3. Besteht eine außergewöhnliche Notsituation?

»Wir sind (...) nicht mehr in einer außergewöhnlichen Notsituation, die eine Ausnahme von der Schuldenregel des Grundgesetzes zulassen würde.«

Bundesfinanzminister Christian Lindner

(im Plenum des Deutschen Bundestages, am 5. Juli 2023)

Die Bundesregierung begreift das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 als »Klarstellung der Rechtslage« (Deutscher Bundestag 2023b, S. 9), was impliziert, dass die bisherige Haushaltspolitik und insbesondere der bisherige Umgang mit der »Schuldenbremse« zumindest verfassungsgemäß hätte sein können und dass dieses Urteil mehr oder weniger überraschend kam. Dem ist mitnichten so. Der Bundesrechnungshof hat in mehreren Stellungnahmen auf die wahrscheinliche Rechtswidrigkeit der Politik dieser und der Vorgängerregierung hingewiesen, zuletzt in seinem Bericht vom 25. August 2023 (Bundesrechnungshof 2023). Auch für den ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier, war es offensichtlich, »dass man mit dem Institut des schuldenfinanzierten Sondervermögens die Schuldenbremse des Artikel 115 Absatz 2 Grundgesetz aushebeln wollte. (...) Das war eine auch in meinen Augen von vornherein unzulässige Manipulation am Haushaltsverfassungsrecht. Und es ist nicht so, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts völlig überraschend kam« (Jungholt und Schuster 2023).

Von daher hat sich die Bundesregierung selbst in die haushaltspolitische Klemme manövriert, in der sie jetzt steckt. In dieser Situation greift sie zu dem Mittel, auch für 2023, und damit zum vierten Mal in Folge, eine »außergewöhnliche Notsituation« zu erklären, um die Kreditobergrenzen des Artikel 115 Absatz 2 Grundgesetz überschreiten zu können. Aber eine solche Notsituation liegt, wie Finanzminister Lindner im Juli 2023 richtig feststellte, nicht mehr vor. Das gilt für die Ahrtal-Flutkatastrophe, die nur ein lokal begrenztes Ereignis mit, bezogen auf den Bundeshaushalt, überschaubaren Kosten war und nunmehr über zwei Jahre zurückliegt. Das gilt aber auch und vor allem für die Energiekrise von 2022 infolge des Ukrainekriegs.

Versorgungsmängel mit Gas drohen aktuell nicht und der Großhandelspreis lag im November dieses Jahres mit ca. 42 Euro pro Megawattstunde unter dem Preis von ca. 50 Euro pro Megawattstunde im November 2021, also drei Monate vor Kriegsausbruch (Bundesnetzagentur 2023). Gleiches gilt für den Börsenstrompreis, welcher im Monatsdurchschnitt im November 2023 mit ca. 91 Euro pro Megawattstunde unter dem entsprechenden Preis im November 2021 mit 176 Euro lag (Fraunhofer ISE 2023). Selbstverständlich sind diese Preise im internationalen Vergleich immer noch überdurchschnittlich hoch. Aber dies ist *nicht* auf den Ukrainekrieg, mithin *nicht* auf eine außergewöhnliche Notsituation zurückzuführen.

Der Sachverständigenrat spricht in seinem aktuellen Jahresgutachten zwar von einer »gebremsten Erholung«, stellt aber auch fest, dass »ein starker Rückgang der Wirtschaftsleistung (...) bislang ausgeblieben« ist (Sachverständigenrat 2023, S. 49). Eine außergewöhnliche Notsituation, die mit dem Konjunkturerinbruch im ersten Pandemiejahr 2020 oder mit den Verwerfungen am Energiemarkt im vergangenen Jahr vergleichbar wäre, liegt mithin nicht vor.

Selbst wenn man das Weiterbestehen einer solchen Notsituation bejahen würde, ist es mehr als fraglich, ob auch die zweite Bedingung erfüllt wäre, die das Grundgesetz an das Aussetzen der »Schuldenbremse« knüpft, nämlich, dass sich diese Notlage »der Kontrolle des Staates entzieht«. Denn die Energiekrise des Jahres 2022 ist letztlich auf Entscheidungen der deutschen Politik zurückzuführen: *Erstens* hat Deutschland seit langem durch die Fixierung auf den sogenannten »Klimaschutz« die Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung sträflich vernachlässigt, worauf unter anderem der Bundesrechnungshof wiederholt hingewiesen hat (z.B. Bundesrechnungshof 2021). Hauptsächlich deshalb hatten die Sanktionen und Gegensanktionen im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg im Jahr 2022 so schwerwiegende Folgen für Deutschland. *Zweitens* hat sich auch die andere Ursache der Energiekrise, nämlich eben diese Sanktionspolitik, keineswegs der politischen Kontrolle entzogen. Denn nicht der russische Angriff selbst, sondern die Eröffnung eines Wirtschaftskrieges gegen Russland als Reaktion darauf, haben zu den Lieferunterbrechungen und Versorgungsproblemen geführt. Für die Politik gegenüber Russland mag es gute Gründe geben, aber es ist nicht möglich, diese Politik als »der Kontrolle des Staates entzogen« darzustellen.

Insofern 2023 eine Notlage vorliegt, handelt es sich um eine durch eine verfassungswidrige und unsolide Haushaltspolitik hervorgerufene Notlage. Diese mag tatsächlich als in der Geschichte der Bundesrepublik »außergewöhnlich« bezeichnet werden, ist aber sicher keine Notlage im Sinn von Artikel 115 Absatz 2 Grundgesetz. In dieser Situation wieder eine »außergewöhnliche Notlage« erklären zu wollen, zeugt von einem fundamentalen Missverständnis von Sinn und Zweck der Verschuldensregeln des Grundgesetzes: Es ist eben nicht so, dass eine außergewöhnliche Notlage dann besteht, wenn man die grundgesetzliche Kreditobergrenze überschreiten will, sondern vielmehr so, dass solche Kredite nur aufgenommen werden dürfen, wenn eine außergewöhnliche Notlage auch tatsächlich besteht. Von daher ist es fraglich, ob das geplante Vorgehen der Bundesregierung mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

4. Zur Geeignetheit und Erforderlichkeit der Maßnahmen

Ich beschränke mich im Folgenden auf die in der Energiekrise von 2022 ergriffenen Maßnahmen, deren Kernstück die Gas- und Strompreisbremsen waren, welche auch mit großem Abstand die höchsten Kosten verursachten.

Die Bundesregierung hält die als Reaktion auf die Energiekrise ergriffenen Maßnahmen sowohl für erforderlich als auch für zur Bewältigung der Krise geeignet (Deutscher Bundestag 2023b, S. 9-14). Dies gelte vor allem für die Gas- und Strompreisbremsen, die »einen signifikanten Beitrag zur Dämpfung der Energiekosten, der Reduzierung von Unsicherheit, der Stabilisierung von Kaufkraft und Erwartungen« geleistet hätten und die deshalb auch »für das Jahr 2023 zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation erforderlich« seien (Deutscher Bundestag 2023b, S. 11).

Diese Einschätzung kann nicht uneingeschränkt geteilt werden. *Erstens* stellt sich die Frage, warum die Notlage auch 2023 bestehen soll, wenn die Maßnahmen so erfolgreich wie behauptet gewesen sind. *Zweitens* ist die Vermeidung der pessimistischsten Szenarien für die

wirtschaftliche Entwicklung der Jahr 2022 und 2023 in erster Linie auf die wieder gefallenen Weltmarktpreise zurückzuführen. *Drittens* bestehen große Zweifel an der grundsätzlichen Eignung der ergriffenen Maßnahmen, und zwar insbesondere der Gas- und Strompreisbremsen, für die Bewältigung der Energiekrise. Denn diese stellte einen angebotsseitigen Schock dar, der nicht durch nachfrageseitige Maßnahmen, wie sie die Preisbremsen sind, überwunden werden kann, da man auf diese Weise letztlich nur an den Krisensymptomen herumkuriert. Wie in Teil 3 angedeutet, hätte man stattdessen das Energieangebot ausweiten und zu diesem Zweck eine Kehrtwende in der Energiepolitik vollziehen müssen; allenfalls begleitend wären zusätzliche Transferzahlungen an besonders bedürftige Haushalte sinnvoll gewesen. Dass die Regierung sich einer ursachenadäquaten Politik verweigert hat, zeigt sich nicht zuletzt an der Abschaltung der letzten Kernkraftwerke im Jahr 2023, wodurch das Energieangebot weiter verknappt wurde. Dass die Regierung diese Maßnahme ergriffen hat, macht aber immerhin deutlich, dass nach ihrer Einschätzung 2023 offenbar keine außergewöhnliche Notsituation infolge der Energiekrise des Jahres 2022 mehr bestanden hat. Zur Kritik an den Gas- und Strompreisbremsen im Einzelnen verweise ich auf meine Stellungnahmen vom 4. Dezember 2022 für den Ausschuss für Klimaschutz und Energie (Söllner 2022a; 2022b).

Auch andere Autoren haben sich kritisch zur Energiekrisenpolitik der Bundesregierung geäußert – und zwar auch solche, die die Bundesregierung erstaunlicherweise selbst als angebliche Befürworter der eigenen Politik anführt. So sprechen sich Röger und Welfens (2022) in ihrer von der Bundesregierung zitierten Arbeit (Deutscher Bundestag 2023b, S. 12)¹ gerade *gegen* umfassende und allgemeine Gas- und Strompreisbremsen aus und fordern stattdessen eine Subventionierung des Gaspreises nur für die Stromerzeugung, ergänzt durch Transfers an bedürftige Haushalte.

Insgesamt wird man zu dem Schluss kommen müssen, dass die in der Energiekrise ergriffenen Maßnahmen weder erforderlich noch geeignet gewesen sind – womit auch die Rechtfertigung für die damit einhergehende Kreditaufnahme entfällt.

5. Ausblick

Die Bundesregierung beabsichtigt, »weitere Auswirkungen auf die Sondervermögen des Bundes« zu prüfen (Deutscher Bundestag 2023b, S. 14). Daran tut sie gut. Denn die Finanzierung nicht nur des WSF und des SVA ist problematisch – sondern auch die der meisten anderen Sondervermögen.²

Der weit überwiegende Teil der Sondervermögen finanziert sich nicht durch eigene Einnahmen, sondern durch direkte Zahlungen aus dem Bundeshaushalt oder die Aufnahme von Krediten. Bei diesen kreditfinanzierten Sondervermögen sollte man deshalb richtigerweise von »Sonderschulden« sprechen. Bei allen fremdfinanzierten Sondervermögen kann es zu Konflikten mit den grundgesetzlichen Haushaltsprinzipien kommen – und zwar auch dann, wenn keine Umwidmungen wie im Fall des KTF oder des WSF vorgenommen werden. Insofern fremdfinanzierte Sondervermögen eigene Kreditemächtigungen besitzen (wie z.B. der WSF), liegt ein Verstoß gegen das Prinzip der Jährlichkeit gemäß Artikel 110 Absatz 2 Grundgesetz dann vor, wenn Kreditemächtigungen nicht in dem Haushaltsjahr, in dem sie erteilt wurden, ausgeschöpft, sondern ganz oder zum Teil auf Folgejahre übertragen werden. Für fremdfinanzierte Sondervermögen, die sich aus buchmäßigen Mittelzuführungen aus dem

¹ Die vollständige Quellenangabe findet sich in Deutscher Bundestag (2023a, S. 7, Fn. 5).

² Vgl. zum Folgenden Bundesrechnungshof (2023, S. 16-21).

Bundshaushalt speisen (wie z.B. das SVA), gilt Ähnliches: Wenn diese Mittel nicht im selben Jahr verbraucht und kreditfinanziert werden, sondern ganz oder zum Teil der Rücklage zugewiesen und erst bei Inanspruchnahme kreditfinanziert werden, liegt ebenfalls ein Verstoß gegen das Jährlichkeitsprinzip vor. Verfassungsgemäß wäre es, anstelle der bisherigen Praxis am Ende jedes Haushaltsjahres die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen bzw. die nicht verbrauchten Zuweisungen zu streichen. Der Finanzbedarf in den Folgejahren müsste dann durch neue Kreditermächtigungen bzw. neue Zuweisungen jeweils nach Maßgabe des Jährlichkeitsprinzips gedeckt werden. Das würde natürlich bedeuten, dass die entsprechenden Beträge jedes Jahr bei der Kreditaufnahme des Bundes zu berücksichtigen und dabei die Regeln der »Schuldenbremse« zu beachten wären. Auf diese Weise könnte die »Schuldenbremse« nicht länger durch Rücklagenbildung in Sondervermögen umgangen werden.

Dies würde, wie der Bundesrechnungshof (2023, S. 7) völlig zu Recht konstatiert, »erhebliche Auswirkungen auf die bisherige Haushalts- und Finanzplanung« haben. Denn die Finanzierung geplanter Maßnahmen, die man durch die Einrichtung von Sondervermögen auf Jahre hinaus abgesichert glaubte, muss jetzt neu geregelt werden – und zwar im Einklang mit Grundgesetz und »Schuldenbremse«.

Die dadurch entstehenden haushaltspolitischen Probleme können prinzipiell auf drei verschiedene Arten gelöst werden:³ *Erstens* könnte man »alle Jahre wieder« eine außergewöhnliche Notsituation feststellen und sich so ohne Rücksicht auf die Kreditobergrenzen des Grundgesetzes verschulden. Dadurch würde die Not- zur Normalsituation und die »Schuldenbremse« nicht nur umgangen, sondern offensichtlich gebrochen werden. *Zweitens* könnte man den Bedarf an Krediten dadurch senken, dass man die »normalen« Einnahmen, also die Steuern und anderen Abgaben, erhöht. Ob dies angesichts der ohnehin schon sehr hohen Abgabenlast in Deutschland sinnvoll ist, erscheint fraglich. *Drittens* könnte man sparen, also die Ausgaben senken. Vieles spricht dafür, dass diese dritte Möglichkeit gewählt werden sollte. Denn der Bund hat kein Einnahmen-, sondern ein Ausgabenproblem. Das krisenbedingt hohe Haushaltsvolumen der Coronajahre wurde bisher nicht wieder auf das Normalmaß zurückgefahren, sondern im Gegenteil noch weiter ausgedehnt. Es ist mehr als zweifelhaft, ob alle dieses Jahr getätigten und für die Folgejahre geplanten Ausgaben tatsächlich sinnvoll, geschweige denn notwendig sind. Eine Analyse der Einsparmöglichkeiten kann im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geleistet werden, aber ein Bereich erscheint für Kürzungen und Einsparungen prädestiniert: die Klima- und Energiepolitik. Sieht doch die Finanzplanung der Regierung von 2023 bis 2026 für »Klimaschutz« und »Transformation der deutschen Wirtschaft« beachtliche 177,5 Milliarden Euro vor (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2022). Lassen wir zur Einschätzung von Sinn und Notwendigkeit dieser Ausgaben noch einmal den Bundesrechnungshof (2022, S. 7) zu Wort kommen:

»Gegenwärtig setzt der Bund Haushaltsmittel in Milliardenhöhe ein, um Förderprogramme für den Klimaschutz zu finanzieren. Für die meisten der derzeit über 100 Förderprogramme ist unklar, ob und ggf. in welchem Umfang sie zur Minderung von THG-Emissionen beitragen (sollen). Dadurch fließen Haushaltsmittel in für den Klimaschutz wirkungslose und ineffiziente Programme.«

Es wäre wünschenswert, wenn die aktuelle Haushaltskrise nicht nur als Problem gesehen, sondern auch und vor allem als Chance begriffen werden würde – als Chance, die ausufernden Staatsausgaben endlich zurückzudrängen, den Staat auf seine eigentlichen Aufgaben zu

³ Wenn man nicht *de lege lata*, sondern *de lege ferenda* argumentiert, gibt es noch eine vierte Möglichkeit: die Änderung (in diesem Fall die Aufweichung) der grundgesetzlichen Verschuldungsregeln.

beschränken und dem Bürger mehr Freiraum zur eigenverantwortlichen Gestaltung seiner wirtschaftlichen Aktivitäten zu gewähren.

Literatur

- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. 2022. *177,5 Milliarden Euro für Klimaschutz, Energiesicherheit und Entlastungen bei Energiekosten*. Pressemitteilung Klimaschutz. 27. Juli. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/07/20220727-177-milliarden-euro-fur-klimaschutz-energiesicherheit-und-entlastungen-bei-energiekosten.html#:~:text=F%C3%BCr%20die%20Jahre%202023%20bis,%E2%82%AC>.
- Bundesnetzagentur. 2023. *Gaspreise Großhandel in EUR/MWh*. 1. Dezember. https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle_gasversorgung/_svg/Gaspreise/Gaspreise.html.
- Bundesrechnungshof. 2021. *Bericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit bei Elektrizität*. 30. März. https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2021/versorgungssicherheit-und-bezahlbarkeit-von-strom-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1.
- Bundesrechnungshof. 2022. *Bericht nach § 99 BHO zur Steuerung des Klimaschutzes in Deutschland*. 24. März. https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2022/steuerung-klimaschutz-deutschland-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1.
- Bundesrechnungshof. 2023. *Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium der Finanzen über die Sondervermögen des Bundes und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Haushaltstransparenz sowie die Funktionsfähigkeit der Schuldenregel*. 25. August. <https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2023/sondervermoegen-volltext.html>.
- Bundesverfassungsgericht. 2023. *Urteil des Zweiten Senats vom 15. November 2023*. https://www.bverfg.de/e/fs20231115_2bvf000122.html.
- Deutscher Bundestag. 2023a. *Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes*. Drucksache 20/9501. 27. November. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/095/2009501.pdf>.
- Deutscher Bundestag. 2023b. *Gesetzentwurf der Bundesregierung*. Drucksache 20/9500. 27. November. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/095/2009500.pdf>.
- Fraunhofer ISE. 2023. *Energy-Charts*. 2. Dezember. https://energy-charts.info/charts/price_average/chart.htm?l=de&c=DE&year=-1&interval=month&chartColumnSorting=default.
- Jungholt, Thorsten und Jacques Schuster. 2023. Interview mit Hans-Jürgen Papier. *Welt online*. 27. November. <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus248702418/Hans-Juergen-Papier-Asylrecht-dient-zweckentfremdet-als-Tueroeffner-fuer-illegale-rechtswidrige-Migration.html>.

Röger, Werner und Paul J.J. Welfens. 2022. Gaspreisdeckel, Strommarkt und Makroeffekte in Deutschland und der EU. *Wirtschaftsdienst* 102(11), 865-872.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. 2023. *Wachstumsschwäche überwinden – in die Zukunft investieren. Jahresgutachten 2023/24*. Wiesbaden.

Söllner, Fritz. 2023a. *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften*. Ausschussdrucksache 20(25)245. 5. Dezember.
https://www.bundestag.de/resource/blob/925092/6244733428228cf9e09688a6fd42b0a5/Stellungnahme_SV_Fritz_Soellner_TU_Ilmenau-data.pdf.

Söllner, Fritz. 2023b. *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen*. Ausschussdrucksache 20(25)246. 5. Dezember.
https://www.bundestag.de/resource/blob/925094/3785de603fea60a84ad359ad013015d5/Stellungnahme_SV_Fritz_Soellner_TU_Ilmenau-data.pdf.